



# Trinkwasserreglement

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
Art. 1	Zweck .....	2
Art. 2	Betrieb .....	2
Art. 3	Festsetzung der Tarife.....	2
Art. 4	Durchleitungsrecht.....	2
Art. 5	Private Trinkwasserleitungen.....	3
Art. 6	Vorzeitige Erstellung von Leitungen.....	3
B.	ART DER WASSERABGABEN .....	3
Art. 7	Perimeter .....	3
Art. 8	Wassermenge .....	3
Art. 9	Gemischte Versorgung .....	4
C.	EINSCHRÄNKUNG DER WASSERABGABE .....	4
Art. 10	Missbrauch .....	4
Art. 11	Wasserknappheit.....	4
Art. 12	Verfahren bei ausbrechendem Brand .....	4
Art. 13	Unterbruch.....	4
D.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN / AUSFÜHRUNG / KONTROLLE .....	5
Art. 14	Gesuch .....	5
Art. 15	Leitungsgesuch .....	5
Art. 16	Arbeitsbeginn / Bewilligungsdauer .....	5
Art. 17	Ausführungen an öffentlichen Leitungen .....	5
Art. 18	Ausführungen an privaten Leitungen .....	6
Art. 19	Kontrolle .....	6
Art. 20	Installationsmängel.....	6
E.	GEBÜHREN .....	6
Art. 21	Anschlussgebühr .....	6
Art. 22	Verbrauchsgebühr .....	8
Art. 23	Gebäudeklasse.....	8
F.	ZÄHLER.....	8
Art. 24	Bauwasser.....	8
Art. 25	Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.....	8
Art. 26	Zählerprüfung .....	9
Art. 27	Versagen des Zählers.....	9
G.	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 28	Rechnungsstellung .....	9
Art. 29	Verkauf einer Liegenschaft.....	9
Art. 30	Aufhebung eines Abonnements.....	9
Art. 31	Haftung.....	10
Art. 32	Strafbestimmungen .....	10
Art. 33	Rechtsmittelbelehrung .....	10
Art. 34	Inkrafttreten .....	10

Die Urversammlung der Gemeinde Niedergesteln

- eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG);
- eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV);
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV);
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

- 1 Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Niedergesteln.
- 2 Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner in ihrem Verteilnetz mit Trinkwasser und Wasser zu Feuerlöschzwecken zu versorgen.
- 3 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

### **Art. 2 Betrieb**

- 1 Der Betrieb erfolgt auf dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit. Die Kosten der Wasserversorgung werden mit Gebühren gedeckt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Abgabe über Zähler beschliessen.
- 2 Die Kontrolle und Aufsicht steht dem Gemeinderat zu, der die Überwachung der Wasserkommission anvertrauen kann.

### **Art. 3 Festsetzung der Tarife**

- 1 Die Tarife werden durch die Gemeindeverwaltung nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit festgelegt und müssen der Urversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **Art. 4 Durchleitungsrecht**

- 1 Öffentliche Trinkwasserleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt.
- 2 Die für die Führung der öffentlichen Leitungen durch private Grundstücke notwendigen dringlichen Rechte sind von der Gemeinde zu erwerben.

## **Art. 5 Private Trinkwasserleitungen**

1 Private Trinkwasserleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Trinkwasserleitung führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen und instand zu halten. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen.

2 Die Eigentümer privater Leitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB.

3 Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

4 Wird im Bereiche einer privaten Leitung eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## **Art. 6 Vorzeitige Erstellung von Leitungen**

1 Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Trinkwassernetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde eine öffentliche Leitung erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht.

2 Die Grundeigentümer haben an diese Leitung einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

## **B. Art der Wasserabgaben**

### **Art. 7 Perimeter**

1 Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Ein Anschlussanspruch gilt aber nur innerhalb der Bauzone, insoweit sich diese im Bereiche des Versorgungsnetzes befindet. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat ein Anschlussgesuch ausserhalb der Bauzone bewilligen.

2 Die Liegenschaftseigentümer werden Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements.

### **Art. 8 Wassermenge**

1 Das Wasser wird im Verhältnis der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlage geliefert.

2 Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.

#### **Art. 9 Gemischte Versorgung**

1 Für Liegenschaften, die nebst Gemeindewasser noch mit Wasser von anderen Gemeinden oder mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglements in gleicher Weise.

2 Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt.

### **C. Einschränkung der Wasserabgabe**

#### **Art. 10 Missbrauch**

1 Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Missbräuchen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.

#### **Art. 11 Wasserknappheit**

1 Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe quartier- oder sektorweise zu regeln und die Berieselungen sowie die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu unterbinden.

2 Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere Mängel in der Wasserversorgung, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

#### **Art. 12 Verfahren bei ausbrechendem Brand**

1 Bei Feuersbrunst und Alarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung.

2 Grundsätzlich dürfen die Hydranten nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

#### **Art. 13 Unterbruch**

1 Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige unterbrochen werden, insbesondere wenn;

- a. trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden,
- b. die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden,
- c. rechtswidrig Wasser bezogen wird,
- d. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird,

- e. eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Installationen und Apparaturen vorgenommen werden,
- f. durch Anlagen eines Wasserbezügers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die Wasserversorgung erfolgen.

2 Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

## **D. Bewilligungsverfahren / Ausführung / Kontrolle**

### **Art. 14 Gesuch**

- 1 Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen.
- 2 Dem Abonnenten ist es untersagt, Wasser an Drittpersonen abzugeben.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und legt die technischen Bedingungen fest.

### **Art. 15 Leitungsgesuch**

- 1 Dem Gesuch sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
  - a. **Situationsplan** (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage der öffentlichen Leitung, sowie von vorhandenen Werkleitungen;
  - b. **Material und Durchmesser** der Leitungen;
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in die neuen Pläne massstäblich einzutragen.
- 3 Der Gemeinderat kann eine Änderung des Leitungsgesuches oder eine Verwendung von anderen Materialien vorschreiben.

### **Art. 16 Arbeitsbeginn / Bewilligungsdauer**

- 1 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist.
- 2 Die erteilte Leitungsbewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

### **Art. 17 Ausführungen an öffentlichen Leitungen**

- 1 Neue Wasseranschlüsse ans Hauptnetz dürfen nur durch die Beauftragten der Gemeinde, an den dafür vorgesehenen T-Stücken (Anschlussstück), ausgeführt werden.

Sollte kein T-Stück vorhanden sein, wird auf Kosten des Gesuchstellers, ein T-Stück mit Absperrventil (max. DN100) eingebaut.

2 Das T-Stück und das Absperrventil gehen nach Inbetriebnahme in den Besitz der Gemeinde über und gehören zum Hauptnetz.

3 Änderungen an den Installationen des Hauptnetzes dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde ausgeführt werden.

#### **Art. 18 Ausführungen an privaten Leitungen**

1 Die erdverlegte Leitung ist aus Gussröhren oder verzinkten Röhren mit Polyäthylen Umhüllung herzustellen. Ausnahmen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

2 Eine Druckprobe mit dem 1.5 fachen statischen Wasserdruck, aber mindestens mit 12 bar, unter Kontrolle des Gemeindeverantwortlichen muss vor der Zuschüttung der Leitung durchgeführt werden. Bei dieser Kontrolle ist eine Massskizze der verlegten Leitung dem Gemeindeverantwortlichen auszuhändigen. Die Erdüberdeckung muss mindestens 1.00 Meter betragen.

3 Im weiteren sind die technischen Vorschriften für Wasser und Abwasser des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

#### **Art. 19 Kontrolle**

1 Die Hausinstallationen inklusive private Zuleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2 Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle Beauftragte hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft.

#### **Art. 20 Installationsmängel**

1 Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben.

2 Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

### **E. Gebühren**

#### **Art. 21 Anschlussgebühr**

(Anhang: Anschlussgebühr)

1 Bei Neubauten wird eine **Anschlussgebühr** eingezogen. Auf diese Gebühr können Rabatte gewährt werden.

2 Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft sind für das erhöhte Bauvolumen die entsprechenden zusätzlichen Anschlussge-

bühren zu entrichten. Die zusätzlichen Anschlussgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 22 Verbrauchsgebühr**

(Anhang: Verbrauchsgebühr)

1 Je Wohneinheit, Landwirtschaftsgebäude, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb wird pro Jahr eine **Verbrauchsgebühr** eingezogen. Auf diese Gebühr können Rabatte gewährt werden.

2 Benötigtes Wasser für die Erstellung einer Baute ist über einen Zähler zu beziehen. Falls kein Zähler vorhanden ist, wird das Bauwasser, im Verhältnis zur Bauzeit, mit der Verbrauchsgebühr abgerechnet.

3 Die Gemeindeverwaltung kann für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe einen Wasserzähler einbauen lassen. Je m<sup>3</sup> bezogenes Wasser wird eine Verbrauchsgebühr verlangt.

## **Art. 23 Gebäudeklasse**

1 Für Gebäude mit einer Anschluss-/Verbrauchsgebühr ist vom Gemeinderat ein Inventar zu führen. In diesem Inventar wird jedes Gebäude der entsprechenden Gebäudeklasse zugeteilt.

## **F. Zähler**

### **Art. 24 Bauwasser**

1 Die Gemeinde kann zur Verbrauchsmessung des Bauwassers einen Wasserzähler liefern.

2 Ein- und Ausbau der Zähler gehen zu Lasten des Bauherren. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle sowie Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Beidseitig des Zählers muss ein Absperrorgan montiert werden. Der Zählerstandort muss frostsicher sein.

3 Die Instandhaltungskosten der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bauherr.

4 Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

### **Art. 25 Industrie- und Dienstleistungsbetriebe**

1 Die Gemeinde ist befugt, für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe einen Wasserzähler einbauen zu lassen.

2 Die Gemeinde liefert zur Verbrauchsmessung des Wassers einen Wasserzähler.

3 Ein- und Ausbau der Zähler gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle sowie Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Beidseitig des Zählers muss ein Absperrorgan montiert werden. Der Zählerstandort muss frostsicher sein.

4 Die Instandhaltungskosten der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde.



5 Für Schäden die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

6 Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

#### **Art. 26 Zählerprüfung**

1 Die Nachprüfung des Zählers kann der Bauherr/Abonnent verlangen.

2 Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als +/- 5%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten der Prüfung und das Auswechseln des Zählers zu Lasten des Bauherren/Abonnenten.

#### **Art. 27 Versagen des Zählers**

1 Wenn infolge Versagen des Wasserzählers der tatsächliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden kann, so wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauches aufgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

2 Wo diese Angaben fehlen wird die Verbrauchsgebühr angewendet.

### **G. Schluss- und Strafbestimmungen**

#### **Art. 28 Rechnungsstellung**

1 Die **Anschlussgebühr** wird nach Bewilligung des Anschlusses in Rechnung gestellt und ist vor Baubeginn zu bezahlen.

2 Die Rechnungsstellung der **Verbrauchsgebühr** erfolgt einmal jährlich oder in Ratenzahlungen, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen. Die Gemeinde kann Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauches stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

3 Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 29 Verkauf einer Liegenschaft**

1 Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

#### **Art. 30 Aufhebung eines Abonnements**

1 Die Gemeinde ist bei Aufhebung des Abonnements berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der Hauptleitung abzuhängen.

### **Art. 31 Haftung**

1 Der Liegenschaftseigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt an der Wasserversorgung verursacht wird.

### **Art. 32 Strafbestimmungen**

1 Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, wird mit einer Busse bis zu 10'000.- Franken bestraft.

2 Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

3 Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

### **Art. 33 Rechtsmittelbelehrung**

1 Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einsprachenentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

2 Alle übrigen Verfügungen und Einsprachenentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Niedergesteln vom 25. Oktober 1969.

2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat beraten, an der Urversammlung vom 24.10.96 genehmigt und durch den Staatsrat homologiert worden.

Niedergesteln den 1. 7. 1996

der Gemeindepräsident  
W. Amacker

der Gemeindeschreiber  
B. Imboden